

FFG
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 4
GÜLTIG AB 12.06.2023

**LEITFADEN ZUM
INNOVATIONSSCHECK MIT SELBSTBEHALT**

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL	6
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	7
2.1	Was ist der Innovationsscheck?.....	7
2.2	Wer ist förderbar?.....	8
2.2.1	Unternehmen in Gründung	8
2.3	Was sind die Ziele?.....	8
2.4	Welche Vorhaben sind förderbar?	9
2.5	Dritteleister:in.....	10
2.5.1	Voraussetzungen für Dritteleister:innen (Forschungseinrichtungen).....	11
2.5.2	Wechsel von Dritteleister:innen oder Wechsel des Vorhabens....	11
2.6	Wie hoch ist die Förderung?.....	12
2.6.1	De minimis - Europarechtliche Rechtsgrundlagen.....	12
2.7	Welche Kosten sind förderbar?	13
2.7.1	Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen	13
2.8	Wie lange ist der Förderungszeitraum?	13
2.9	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	14
3	DIE EINREICHUNG	14
3.1	Wie verläuft die Einreichung?	14
3.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	15
4	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	16
4.1	Was ist die Formalprüfung?	16
4.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	16
4.3	Was tun im Falle einer Ablehnung?	17
5	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	18
5.1	Wie entsteht die bedingte Förderungszusage?	18
5.2	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	18
5.3	Kontrolle und Auszahlung	19
5.4	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	19
5.5	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation?.....	19
5.6	Wie lange müssen Projektunterlagen nach erfolgreichem Projektabschluss aufbewahrt werden?.....	20
5.7	Forschungserfolg.....	20
6	WEITERFÜHRENDE DETAILS	21
6.1	Abgrenzung zu existierenden Initiativen	21
6.2	Indikatoren.....	21
6.3	Evaluierung	21
6.3.1	Definitionen	22

7	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE.....	23
8	RECHTSGRUNDLAGEN	23
9	WEITERE INFORMATIONEN	24
9.1	Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit	24
9.2	Service FFG Projektdatenbank.....	24
9.3	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	24
10	ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG.....	25
10.1	Beantragung des Innovationsschecks durch das Unternehmen	25
10.2	Projektanbahnung	26
10.3	Projektabschluss	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze	7
Tabelle 2: Projektbewertung	17
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente	23

NEUERUNGEN

- **Vollständige elektronische Abwicklung** ([Kapitel 10](#))
 - **Vereinfachter und verschlankter Workflow** ([Kapitel 10](#))
 - Die Förderung Innovationsscheck mit Selbstbehalt kann von einem Unternehmen **einmal innerhalb von 12 Monaten** bezogen werden. Es gilt der Zeitpunkt der Antragsstellung. ([Kapitel 2.2](#))
 - Das Unternehmen befüllt die vorgegebenen Formularfelder im Antrag und **lädt die Forschungseinrichtung (Drittleister:in) ein.** ([Kapitel 3.1](#))
 - Die **bedingte Förderungszusage an das Unternehmen als Fördernehmer:in** wird direkt als eCall-Nachricht übermittelt und ersetzt damit den Förderungsvertrag und den Innovationsscheck in Papierform ([Kapitel 5.1](#))
 - **Förderungszeitraum 12 Monate ab Antragsstellung** ([Kapitel 2.8](#))
 - **Die Forschungseinrichtung wird für das genehmigte Vorhaben als Drittleister:in tätig** und stellt danach eine Gesamtrechnung an das Unternehmen. ([Kapitel 2.5](#) und [Kapitel 10.2](#))
 - Die Forschungseinrichtung befüllt die verpflichtende Vorlage zum Endbericht und Endabrechnung zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt und lädt diese, **im jeweiligen Projekt**, hoch. Das Unternehmen kontrolliert die Angaben. **Anschließend wird der Endbericht vom Unternehmen gesendet.**
- Bitte beachten Sie, dass als dies innerhalb des Förderungszeitraums des Innovationsschecks zu erfolgen hat.** ([Kapitel 10.2](#))
- **Das Unternehmen bezahlt nach Abnahme der Leistung die Gesamtrechnung an die Forschungseinrichtung und erhält nach positiver Prüfung des durchgeführten Vorhabens bis max. € 10.000,- von der FFG.** ([Kapitel 5.3](#))
 - Auf Nachfrage der FFG sind vom Unternehmen im eCall hochzuladen: ([Kapitel 5.2](#))
- 1) Rechnung der Gesamtkosten des durchgeführten Vorhabens an das Unternehmen**
 - 2) Zahlungsnachweis durch das Unternehmen**

Änderungen gegenüber Version 3.6

- [Kapitel 2.1](#) Eckpunkte des Innovationsschecks aktualisiert
- [Kapitel 2.2](#) Wer ist förderbar? aktualisiert
- [Kapitel 2.2.1](#) Unternehmen in Gründung aktualisiert
- [Kapitel 2.4](#) Präzisierung bei den nicht förderbaren Vorhaben
- [Kapitel 2.5](#) Informationen hinsichtlich Drittleister:in aktualisiert
- [Kapitel 2.5.1](#) Voraussetzungen für Drittleister:innen aktualisiert
- [Kapitel 2.5.2](#) Wechsel von Drittleister:innen oder Vorhaben aktualisiert
- [Kapitel 2.7](#) Förderbare Kosten aktualisiert
- [Kapitel 2.7.1](#) Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen aktualisiert
- [Kapitel 2.8](#) Förderungszeitraum aktualisiert
- [Kapitel 2.9](#) Dokumente für die Einreichung aktualisiert
- [Kapitel 3.1](#). Ablauf der Einreichung aktualisiert
- [Kapitel 3.2](#) Verwendung vertraulicher Projektdaten aktualisiert
- [Kapitel 4.2](#). Ablauf des Bewertungsverfahrens aktualisiert
- [Kapitel 5.1](#) Bedingte Förderungszusage aktualisiert
- [Kapitel 5.2](#) Erforderliche Berichte und Abrechnungen aktualisiert
- [Kapitel 5.3](#) Kontrolle und Auszahlung aktualisiert
- [Kapitel 5.4](#) Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? aktualisiert
- [Kapitel 5.5](#) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation aktualisiert
- [Kapitel 7](#) Ausschreibungsdokumente aktualisiert
- [Kapitel 10.1](#) Beantragung des Innovationsschecks aktualisiert
- [Kapitel 10.2](#) Projektabwicklung aktualisiert
- [Kapitel 10.3](#). Projektabschluss aktualisiert
- Diverse sprachliche Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit

1 PRÄAMBEL

Innovation und die Förderung innovativer Leistungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung sind zentrale Elemente der österreichischen Technologie- und Innovationspolitik, die auch in der Forschungs-, Technologie- und Innovations- Strategie (FTI) des Bundes verankert sind.

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Österreich in die Gruppe der führenden innovativen europäischen Staaten („Innovation Leader“) zu positionieren.

Dazu gilt es vor allem auch Barrieren von Unternehmen, **insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen (KMU), für Kooperationen mit Wissenschaft und Forschungsinstitutionen** abzubauen und den Zugang von innovativen Unternehmen zu externen Ressourcen zu erleichtern, sowie die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken. Insgesamt soll Innovation als wesentliche Firmenstrategie stärker und nachhaltiger verankert werden.

Vor diesem Hintergrund wurden die Programme zum Innovationsscheck € 5.000,- am 06.11.2007 und zum Innovationsscheck Plus € 10.000,- am 22.06.2011 gestartet, deren Sonderrichtlinien mit 31.12.2017 befristet sind. (letztgültige Sonderrichtlinie Innovationsscheck € 5.000,- GZ BMVIT-610.040/0005-III/I2/2016 / GZ BMWFW-98.181/0005-C1/11/2016 sowie zum Innovationsscheck Plus GZ BMWFW-98.181/0005-C1/11/2016).

Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen, sowie den Evaluierungsergebnissen zu beiden Innovationsscheck-Instrumenten, wurde die Palette von Forschungs-, Technologie- und Innovationstimulierenden Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen im Rahmen des gegenständlichen Programms "Innovationsscheck" weiterentwickelt.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

2.1 Was ist der Innovationscheck?

Der Innovationscheck ist eine Förderlinie für Klein- und Mittelunternehmen in Österreich mit dem Ziel, ihnen den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen. Mit dieser Förderung können sich die Unternehmen an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren förderbare Leistungen bis zu einer Höhe von € 10.000,- beziehen.

Die Förderhöhe beträgt bis zu € 10.000,-. In diesem Spektrum ist sie individuell nutzbar. Die förderbaren Gesamtkosten können maximal € 12.500,- betragen. (inklusive Selbstbehalt von 20 % vom Unternehmen).

Table 1: Das Wichtigste in Kürze

Eckpunkt	Beschreibung
Kurzbeschreibung	Einstieg in Forschung und Entwicklung durch Zusammenarbeit von Klein- und Mittelunternehmen und Forschungseinrichtungen.
Schwerpunkte	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Beantragte Förderung	maximal € 10.000,-
Förderungsquote	80 %
Selbstbehalt	20 %
Laufzeit in Monaten	maximal 12 Monate
Budget gesamt	Bis zu € 2 Millionen pro Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	KMU-Hotline, T: +43 (0) 5 7755 – 5000 innovationsscheck@ffg.at Romana Weißmayer, T: +43 (0) 5 7755 - 1015 romana.weissmayer@ffg.at Marlene Zellner, T: +43 (0) 5 7755 - 1518 marlene.zellner@ffg.at
Informationen im Web	Innovationsscheck mit Selbstbehalt

2.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind Klein- und Mittelunternehmen mit Betriebsstätte in Österreich die der von der EU vorgegebenen Definition ($< 250 \text{ MA}$, $\leq € 50 \text{ Mio. Umsatz}$, $\leq € 43 \text{ Mio. Bilanzsumme}$, maximal 25 % nicht-KMU-Besitz) entsprechen und sich nicht auf Landwirtschaft- und Fischereiprodukte spezialisieren.

Förderbar sind auch Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf [der FFG-Website unter KMU-Definition](#).

Förderwerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich sein.

Die Förderung Innovationsscheck mit Selbstbehalt kann von einem Unternehmen nur einmal innerhalb von 12 Monaten bezogen werden. Es gilt der Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Innovationsscheck ist weder übertragbar, abtretbar, noch in Geld ablösbar.

2.2.1 Unternehmen in Gründung

Anträge zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt können auch von Unternehmen in Gründung gestellt werden. Allerdings muss die Gründung **vor Genehmigung der Förderung** erfolgt sein und auch der Nachweis der Gründung muss vor der Genehmigung der Förderung erbracht werden, da es sich um eine Unternehmensförderung handelt.

2.3 Was sind die Ziele?

Ziel des Innovationsschecks mit Selbstbehalt ist es, Klein- und Mittelunternehmen den Einstieg in eine kontinuierliche und intensivere Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen und somit eine Verbreiterung der Forschungs- und Innovationsbasis bei den Unternehmen zu erreichen.

Die Förderlinie Innovationsscheck der FFG zielt in erster Linie auf kleinere, bisher nicht regelmäßig innovierende Unternehmen ab, die kein eigenes Forschungs- und Entwicklungspersonal haben und daher auf den Wissenstransfer von Forschungseinrichtungen angewiesen sind.

Das Programm soll Klein- und Mittelunternehmen dabei unterstützen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Vorhaben (FEI) zu starten bzw effizienter und effektiver durchführen zu können und damit rascher zur Marktreife zu gelangen.

Aus dieser generellen Zielsetzung lässt sich folgendes Subziel ableiten:

Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft zwischen Klein- und Mittelunternehmen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und damit die Stimulierung des Wissenstransfers vom Wissenschaftssektor zum Unternehmen.

Aufgrund dieser Zielsetzungen sind Vorhaben, bei denen Verflechtungen (familiär, organisatorisch etc.) zwischen Förderungwerbenden und Dritte:innen (Forschungseinrichtungen) vorliegen, nicht mittels Innovationsscheck förderbar.

Ziel ist weiters die transparente Förderung sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen. (siehe [Kapitel 2.7.1](#)).

2.4 Welche Vorhaben sind förderbar?

Resultierend aus den Programmzielen werden im Rahmen des Innovationsschecks mit Selbstbehalt Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben gefördert, welche aufgrund der Komplexität, der Themenstellung oder Neuartigkeit ausschließlich von einer wissenschaftlichen Institution mit erwiesener Expertise in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen durchgeführt werden können.

Innovative Vorhaben im Sinne des Innovationsschecks sind Projekte, welche den **State-of-the-Art erweitern** und das Potenzial des Unternehmens im Hinblick auf neuartige Dienstleistungen oder Produktentwicklungen vorantreiben.

Es können Projekte unabhängig von einem thematischen Schwerpunkt eingereicht werden. Die förderbaren Vorhaben müssen **Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter** aufweisen, sodass die Einbeziehung einer Forschungseinrichtung mit ausgewiesener Expertise im entsprechenden Themengebiet notwendig ist.

Das Ergebnis des Vorhabens muss **konkrete, bewertbare, sowie weiterführende Handlungsanweisungen** für das Unternehmen enthalten.

Wenn diese Grundvoraussetzung erfüllt ist, kann das förderbare Vorhaben folgende Aspekte beinhalten:

- Forschungsbasierte Ideenstudien (wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, thematisch und technologisch offene, bzw. auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen), sowie Forschungsarbeiten zur Umsetzung innovativer Ideen
- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (inkl. Analysen zur Vollständigkeit von technischen Lösungsansätzen sowie deren Ausarbeitung)
- Entwicklung von neuartigen Algorithmen und Methoden
- Vorbereitung und Einleitung von patentierbaren Entwicklungen
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung (zB Wissenschaftliche Begleitung bei der Durchführung von Funktionstests und anschließenden Optimierungsarbeiten)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (proof-of-concept)

Nicht gefördert werden

- Aufträge oder Evaluierungen ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter sowie reine Mess- und Prüfaufträge
- Aufträge, für deren Abwicklung die wissenschaftliche Expertise einer Forschungseinrichtung nicht erforderlich ist
- Projektkonstellationen, bei denen die Forschungseinrichtung als Vermittler für Dritte fungiert bzw. selbst keine ausgewiesene Expertise im fachlichen Bereich besitzt
- Investitionen in Anlagen und Betriebsmittel (Ankauf von Soft- und Hardware etc.)
- Marktforschung (Meinungsumfragen), Marktstudien (Marktrecherchen, Konkurrenzanalysen), Marketing und Vermarktungsstudien sowie Werbung
- Leistungen, die am freien Markt verfügbar sind und keinen wissenschaftlichen Charakter haben
- Reine Literatur- und Patentrecherchen sowie Recherchen zum Stand der Technik
- Erstellung von Business- und Finanzplänen
- Standard-Trainings, Standard-Dienstleistungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen, Stipendien
- Förderungsberatung und Antragserstellung
- Vorhaben im Bereich Waffen oder gewaltfördernder Produkte
- Vorhaben, die aus den Schwächen besonders schutzwürdiger Personen (zB für Spielsucht anfällige Menschen) einseitig Vorteile ziehen
- Vorhaben, die vor Antragsstellung in Auftrag gegeben worden sind

Bei der Bewertung der Vorhaben sind die Programmziele des Innovationsschecks von entscheidender Bedeutung.

Das Programm soll zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis, durch Heranführen von Klein- und Mittelunternehmen an regelmäßige Forschungs-, Entwicklungs- bzw Innovationsleistung, beitragen. Daraus resultierend werden Projekte mit geringem oder keinem **Innovationsgehalt** nicht gefördert.

Liegt der **Nutzen und die Verwertung der Projektergebnisse** nicht beim antragsstellenden Unternehmen, so ist das jeweilige Vorhaben mittels Innovationsscheck nicht förderbar.

2.5 Drittleister:in

Die Arbeiten im Rahmen eines Innovationsscheck-Projektes können ausschließlich von einer Forschungseinrichtung, wie zB einer Universität, einer Fachhochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden, welche die erforderlichen Kriterien gemäß Leitfaden zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt erfüllt (siehe [Kapitel 2.5.1](#))

Die Forschungseinrichtung wird hierbei als Drittleister:in für das Innovationsscheck-Projekt tätig.

Diese Forschungseinrichtung stellt auch das zur Beantragung notwendige Angebot, welches bei Antragstellung im eCall verpflichtend hochzuladen ist. Die Vorlage des Angebots wird im eCall bereitgestellt.

2.5.1 Voraussetzungen für Dritte:innen (Forschungseinrichtungen)

Als mögliche Wissensanbieter kommen folgende Arten der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen in Betracht:

- Universitäten (UG 2002 idgF und PUG – Privatuniversitätengesetz idgF)
- Fachhochschulen und deren Transferstellen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- ACR-Institute

Hinweis: Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022): Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Der Wissensanbieter hat darüber hinaus seine primäre Ausrichtung auf Forschung und Entwicklung nachzuweisen (Publikationen, abgewickelte Forschungsprojekte).

Eine entsprechende Qualitätssicherung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung muss nachweislich bei Antragstellung und während der Projektabwicklung vorhanden sein (Drittmittelcontrolling, regelmäßige Evaluierungen, Zertifizierungen etc.). Für die Eignung als Forschungseinrichtung im Rahmen des Innovationsschecks muss diese auch eine entsprechende wissenschaftliche Expertise in einem für das Unternehmen – insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen – geeigneten Forschungsfeld aufweisen.

Arbeiten mittels Innovationsscheck können nur von projektrelevantem, qualifiziertem Personal der jeweiligen Forschungseinrichtung mit entsprechender wissenschaftlicher Expertise im betreffenden Themengebiet durchgeführt werden.

Im Zuge der Bearbeitung eines Innovationsscheck-Projektes wird die Forschungseinrichtung als Dritte:in für das jeweilige Projekt tätig. (siehe [Kapitel 2.5](#))

2.5.2 Wechsel von Dritte:innen oder Wechsel des Vorhabens

Ein Wechsel der, von der FFG bereits geprüften und genehmigten Forschungseinrichtung (Dritte:in) sowie des bereits geprüften und genehmigten Vorhabens, ist im Laufe des Förderungszeitraums des Innovationsschecks nicht möglich.

Der genehmigte Projektplan ist verbindlich.

Wird ein Wechsel der Drittleisterin bzw. des Drittleisters oder des Vorhabens vom Unternehmen gewünscht, so kann die laufende Förderung zurückgezogen und ein neuer Antrag gestellt werden.

2.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt bis zu € 10.000,-. In diesem Spektrum ist sie **individuell nutzbar**. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses.

Die **Förderquote beträgt bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten**. Für € 10.000,- Förderung sind Projektkosten in der Höhe von € 12.500,- erforderlich. € 2.500,- der Kosten müssen in diesem Fall vom Unternehmen getragen werden. (20 % Selbstbehalt).

Bei einem **Projektvolumen** in Höhe von € 12.500,- wird die Förderung zur Gänze ausgeschöpft. (80 % Förderung). Kosten unter € 12.500,- werden aliquot unterstützt (zB werden Projektkosten in der Höhe von € 10.000,- mit € 8.000,- gefördert). Die Förderhöhe kann bis zu € 10.000,- individuell genutzt werden.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Klein- und Mittelbetrieben wird die **Umsatzsteuer** nicht als Kostenfaktor angesetzt.

2.6.1 De minimis - Europarechtliche Rechtsgrundlagen

Nationale Rechtsgrundlage für das Programm Innovationsscheck ist die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen (FFG-KMU-Richtlinie).

Bei der Förderlinie Innovationsscheck handelt es sich um eine „**de minimis**“¹ Förderung. Die Förderungswerbenden werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen.

Die Förderungswerbenden bestätigen im Antragsformular, dass ihre Förderungen aus „de minimis“-Beihilfen"- Programmen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben.

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L 352/1 vom 24.12.2013, verlängert durch die VERORDNUNG (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020

2.7 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar ist das dem Projekt zurechenbare **Leistungsentgelt der Forschungseinrichtung**, die für die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer zur Durchführung des förderbaren Vorhabens als Drittleister:in tätig wird.

Die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese **Umsatzsteuer** aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Es werden **marktübliche Preise** akzeptiert. Es wird daher geprüft, ob die Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen. Bei den Kosten soll es sich überwiegend um Personalkosten (inklusive Gemeinkosten) handeln.

Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen und nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind.

2.7.1 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

Bezüglich der Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen ist von den Förderwerbenden im Antrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt folgender Punkt zu beantworten:

- Wurden für das Projekt oder Teile davon andere öffentliche Förderungen bei der FFG oder anderen Förderstellen beantragt?

Um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen, können auch noch detailliertere Projektbeschreibungen von den jeweiligen Förderwerbenden nachgefordert werden, welche von Expertinnen und Experten der FFG geprüft werden. Förderungsnehmende verpflichten sich, die Förderungsgeberin über sämtliche und/oder genehmigte Förderungen via eCall zu informieren, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.

2.8 Wie lange ist der Förderungszeitraum?

Der Förderungszeitraum beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Innerhalb dieses Zeitraums ist das genehmigte Vorhaben abzuschließen und gleichzeitig sind die erforderlichen Unterlagen (siehe [Kapitel 5.2](#)) an die FFG zu übermitteln.

Eine Verlängerung dieses Förderungszeitraums ist nicht möglich.

2.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt [elektronisch via eCall](#). Bei Antragsstellung ist das firmenmäßig gezeichnete Angebot der Dritteilesterin bzw des Dritteilesters (Forschungseinrichtung) verpflichtend als PDF hochzuladen.

Dieses wird im eCall als Vorlage bereitgestellt.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Antragsstellung ist ausschließlich elektronisch [via eCall](#) möglich. Förderungswerbende füllen die vorgegebenen Formularfelder und laden die Forschungseinrichtung (Dritteilester:in) ein. Diese lädt das Angebot zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt über die eCall Upload-Funktion hoch. Die verpflichtend zu verwendende Vorlage des Angebots zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt wird im [eCall](#) zum Download bereitgestellt.

Ist ein Förderungsansuchen oder das beizulegende Angebot der Forschungseinrichtung unvollständig, oder kann eine Antragsberechtigung aufgrund der vorliegenden Informationen nicht entsprechend geprüft werden, so werden relevante Informationen von Förderungswerbenden nachgefordert. Ebenso hinsichtlich potentieller Forschungseinrichtungen oder weiterführender Informationen zum geplanten Vorhaben.

Die Beantragung dieser Förderung ist für Förderungswerbende einfach und unbürokratisch. Die Bearbeitung der Förderansuchen durch die FFG erfolgt nach dem Prinzip „first come – first serve“.

3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen, Fördernehmer:innen und der Drittleister:innen, welche von den betroffenen Personen bereitgestellt oder von der FFG im Rahmen der Förderabwicklung erhoben werden, zu folgenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Abwicklung der Förderung, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung der Pflichten und Vorgaben aus der bedingten Förderzusage,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Personen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem weiteren Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können in einer angemessenen Frist behoben werden.

Sollten nach bereits erfolgter Formalprüfung unkorrekte Angaben vorliegen, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

4.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Jeder, im elektronischen Kundenzentrum der FFG (eCall) eingelangte Förderantrag für einen Innovationsscheck mit Selbstbehalt wird inklusive Angebot zunächst formal hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben sowie der Antragsberechtigung des Klein- und Mittelunternehmens geprüft. Weiters wird geprüft, ob es sich bei der bzw dem genannten Dritte/Leister:in um eine Forschungseinrichtung hinsichtlich [Punkt 2.5.1](#) handelt und die erforderlichen Kriterien beim Innovationsscheck erfüllt werden.

Werden die dafür notwendigen Kriterien erfüllt, so werden der Antrag inklusive Angebot zur inhaltlichen Prüfung des Vorhabens an die zuständigen Expertinnen und Experten der FFG weitergeleitet.

Diese bewerten die Förderungsansuchen vertraulich, fair, neutral und unparteiisch. Die Entscheidung über die Genehmigung der Förderung Innovationsscheck mit Selbstbehalt bzw über die Ausstellung einer bedingten Förderungszusage erfolgt in einem kombinierten Verfahren, in dem Formalprüfungsaspekte und inhaltliche Aspekte nach einem Bewertungsverfahren im Vieraugenprinzip geprüft werden. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Basis der fachlichen Entscheidung der Expertinnen und Experten getroffen.

In Einzelfällen kann auch die Expertise einer externen Gutachterin bzw eines externen Gutachters eingeholt werden, sofern das erforderliche, themenspezifische Fachwissen nicht ausreichend über die internen Expertinnen und Experten abgedeckt werden kann.

Folgende inhaltliche Kriterien werden bei der Projektbewertung herangezogen:

Tabelle 2: Projektbewertung

Kriterium	Inhaltliche Beschreibung zur Bewertung
Programmrelevanz	<ul style="list-style-type: none">– Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter des Vorhabens– Bedarf an Expertise einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung
Nutzen und Verwertung	<ul style="list-style-type: none">– Potenzial zur Umsetzung der Projektergebnisse im Unternehmen– Potenzial zur Steigerung der Innovationstätigkeit des Unternehmens
Preis Leistungs-Angemessenheit	<ul style="list-style-type: none">– Projektkosten und Aufwand versus angebotener Leistung
Eignung der Forschungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none">– Fachliche Expertise und Qualifikation der Forscher:innen– Projektressourcen (Personal und technische Ausstattung) Volkswirtschaftliche Effekte

Erfolgt auch bei der inhaltlichen Projektbewertung eine positive Beurteilung so wird die Förderung genehmigt und die bedingte Förderungszusage via eCall Nachricht den Förderungswerbenden (Unternehmen) zugestellt.

4.3 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird Förderungswerbenden - auch im Fall einer Ablehnung - unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe - schriftlich mitgeteilt. Förderungswerbende haben daraufhin die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Ablehnungsgründe an die FFG zu richten.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht die bedingte Förderungszusage?

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält die bzw der Förderungwerbende (Unternehmen) die Förderung gemäß der bedingten Förderungszusage. Die bedingte Förderungszusage wird via eCall Nachricht übermittelt. Der Förderungszeitraum beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Der vorgelegte und von der FFG genehmigte Projektplan ist hierbei verbindlich.

Die im Antrag inklusive Angebot genannte und genehmigte Forschungseinrichtung wird als Dritteilester:in für das Innovationsscheck-Projekt tätig.

5.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Nach Abschluss des Vorhabens legt die Forschungseinrichtung (Dritteilester:in) dem Unternehmen (Förderungsnehmer:in) eine **Gesamtrechnung** in Höhe der angefallenen Projektkosten.

Anschließend befüllt die Forschungseinrichtung die verpflichtende Vorlage zum **Endbericht und Endabrechnung zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt** und lädt diese im jeweiligen Projekt, innerhalb des Förderungszeitraums des Innovationsschecks, im eCall hoch.

Nach Abnahme der Leistung bezahlt das Unternehmen die Gesamtrechnung an die Forschungseinrichtung und kontrolliert die Angaben im Endbericht. Anschließend wird der Endbericht vom Unternehmen im eCall gesendet.

Bitte beachten Sie, dass alle oben genannten Schritte innerhalb des Förderungszeitraums des Innovationsschecks zu erfolgen haben.

Auf Nachfrage der FFG sind vom Unternehmen im eCall hochzuladen:

- 1) **Rechnung der Gesamtkosten des durchgeführten Vorhabens an das Unternehmen**
- 2) **Zahlungsnachweis durch das Unternehmen**

5.3 Kontrolle und Auszahlung

Die FFG prüft

- ob es sich um die, im Antrag genehmigte Forschungseinrichtung handelt, welche für das Innovationsscheck-Projekt als Dritte:in tätig wurde
- ob die förderbaren Leistungen unter Punkt 2.4 subsumierbar sind, und ob die erbrachte Leistung der Dritte:in bzw. des Dritten mit dem bei Antragstellung übermittelten und genehmigten Angebot übereinstimmt
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis entsprechen
- ob die Gesamtkosten vom Unternehmen an die Dritte:in bzw. den Dritten entrichtet wurden
- ob der Förderungszeitraum des Innovationsschecks noch gegeben ist.

Sind die erforderlichen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt so zahlt die FFG bis zu € 10.000,- (80 % Förderquote der förderbaren Kosten) an das Unternehmen (Fördernehmer:in) aus. Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen erfolgt keine Auszahlung seitens der FFG.

Im Falle einer Ablehnung werden die dafür maßgeblichen Gründe dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Daraufhin besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Ablehnungsgründe an die FFG zu richten.

5.4 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum des Innovationsschecks beläuft sich auf 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Innerhalb dieses Zeitraums ist das genehmigte Vorhaben abzuschließen und die erforderlichen Unterlagen (siehe [Kapitel 5.2](#)) sind fristgerecht an die FFG zu übermitteln.

Eine Verlängerung des Förderungszeitraums ist nicht möglich.

5.5 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation?

Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation von Förderungswerbenden muss ein Nachweis durch den Insolvenzverwalter oder Liquidator erbracht werden, dass der Wissenstransfer für die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber weiterhin von Nutzen ist und noch ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit der Dritte:in bzw. dem Dritten besteht. Der Nachweis wird von Seiten der FFG geprüft.

5.6 Wie lange müssen Projektunterlagen nach erfolgreichem Projektabschluss aufbewahrt werden?

Alle Bücher und Belege, sowie sonstige zur Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – sind, unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die FFG in begründeten Fällen, mindestens jedoch zehn Jahre ab Projektabschluss, sicher und geordnet aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, auf seine bzw. ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen, sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

5.7 Forschungserfolg

Auf der [FFG-Seite Innovationsscheck](#) werden – in Absprache und nach Freigabe durch die Förderungsnehmenden – erfolgreich abgewickelte Forschungsprojekte verschiedenster Branchen vorgestellt, welche mittels Innovationsscheck gefördert wurden. Diese Success Stories veranschaulichen unterschiedlichste Vorhaben dieser themenoffenen Förderlinie.

6 WEITERFÜHRENDE DETAILS

6.1 Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Ausgehend von der Portfolio-Logik der FFG sowie den sonstigen Förderangeboten auf Bundesebene, insbesondere jenem der aws (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH), kann die Förderung Innovationsscheck mit Selbstbehalt als Ergänzung der FFG-Basisprogramme, sowie als wesentlicher Bestandteil der KMU-Förderungen, angesehen werden.

6.2 Indikatoren

Die Erreichung der Programmziele soll anhand folgender Indikatoren überprüft werden:

- Verlauf der Nachfrage nach dem Innovationsscheck, Erreichen der Zielgruppe
- Verbreiterung der Forschungs- und Innovationsbasis, Anteil der ersteinreichenden Unternehmen (Zielgröße: 30 % der einreichenden Unternehmen)
- Einstieg in die kontinuierliche Innovationstätigkeit: Anzahl Akteure (Unternehmen) deren FFG-Aktivität im Berichtsjahr ein Innovationsscheck mit Selbstbehalt vorangegangen ist
- Entwicklung der internen und externen Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsausgaben des geförderten Klein- und Mittelunternehmens
Positive Korrelation zwischen Förderung und Entwicklung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes
- Weitere Kooperationen mit Forschungseinrichtungen (FE) und Innovationsdienstleistern
- Effizienz der Programmadministration, Verfallsrate

6.3 Evaluierung

Eine Zwischenevaluierung der Vorläufer-Programme zum Innovationsscheck wurde im Auftrag des BMWFW und des BMVIT im Jahr 2016 durch externe Expertinnen und Experten mittels einer Follow-Up Befragung der Kundinnen und Kunden, Interviews mit Stakeholdern und Fokusgruppen mit Forschungseinrichtungen durchgeführt.

Eine Evaluierung über den Erfolg und die Wirkungen des gesamten Programms erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Laufzeit des Leitfadens am 31.12.2023.

Die Evaluierung erfolgt durch externe Expertinnen und Experten.

6.3.1 Definitionen

FE **Forschungseinrichtung**

Als mögliche Wissensanbieter kommen folgende Arten der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen in Betracht:

- Universitäten (UG 2002 idgF und PUG – Privatuniversitätengesetz idgF)
- Fachhochschulen und deren Transferstellen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- ACR-Institute

Nähere Informationen siehe [Kapitel 2.5.1](#)

F&E **Forschung und Entwicklung**

FEI **Forschung, Entwicklung, Innovation**

FTI **Forschung, Technologie, Innovation**

KMU **Kleine und mittlere Unternehmen**

Dies sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36).

So gelten als **KMU** jene Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiter:innen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen oder Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU **kleine Unternehmen:** sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter:innen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

GU **große Unternehmen:** sind Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Bezüglich der **Unternehmensgröße** ist **die jeweils geltende KMU-Definition** gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf der FFG-Homepage unter [KMU-Definition](#).

7 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Antragsstellung ist ausschließlich elektronisch [via eCall](#) möglich. Förderungswerbende befüllen die vorgegebenen Formularfelder und laden die jeweilige Forschungseinrichtung (Dritteleister:in) ein. Diese lädt das Angebot zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt über die eCall Upload-Funktion hoch. Die verpflichtend zu verwendende Vorlage des Angebots zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt wird im [eCall](#) zum Download bereitgestellt.

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente

Dokument	Beschreibung
Antragsphase	<ul style="list-style-type: none">– Leitfaden Innovationsscheck mit Selbstbehalt (dieses Dokument)– Angebot der Forschungseinrichtung zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt (Word-Vorlage)
Abrechnungsphase	<ul style="list-style-type: none">– Endbericht und Endabrechnung zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt (Word-Vorlage)
Informationen im Web	Innovationsscheck mit Selbstbehalt

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen ([FFG-KMU-Richtlinie](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

Die europarechtliche Grundlage für die Förderungsfähigkeit des Innovationsschecks bildet die VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L 352/1 vom 24.12.2013, verlängert durch die VERORDNUNG (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020. (siehe [Kapitel 2.6.1](#))

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter „[Rechtsgrundlagen](#)“.

9 WEITERE INFORMATIONEN

9.1 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

9.2 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an.

Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.3 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: +43 (0) 5 7755 - 0, foerderservice@ffg.at

10 ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

10.1 Beantragung des Innovationsschecks durch das Unternehmen

Sie nehmen Kontakt mit der für Sie passenden Forschungseinrichtung auf. (siehe [Kapitel 2.5.1](#)) Hilfestellung bei der Suche nach einer potentiellen Forschungseinrichtung bietet Ihnen die [Forscher:innendatenbank](#) zum Innovationsscheck.

Im [eCall](#) der FFG öffnen Sie den Antrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt und befüllen die vorgegebenen Felder. Anschließend laden Sie die gewählte Forschungseinrichtung ein, welche beim Innovationsscheck-Projekt als Drittleister:in tätig werden soll. Diese befüllt das Angebot zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt für das geplante Vorhaben und lädt es im eCall hoch. Anschließend schicken Sie den Antrag ab.

Abbildung 1: Ablauf der Antragsphase durch das Unternehmen



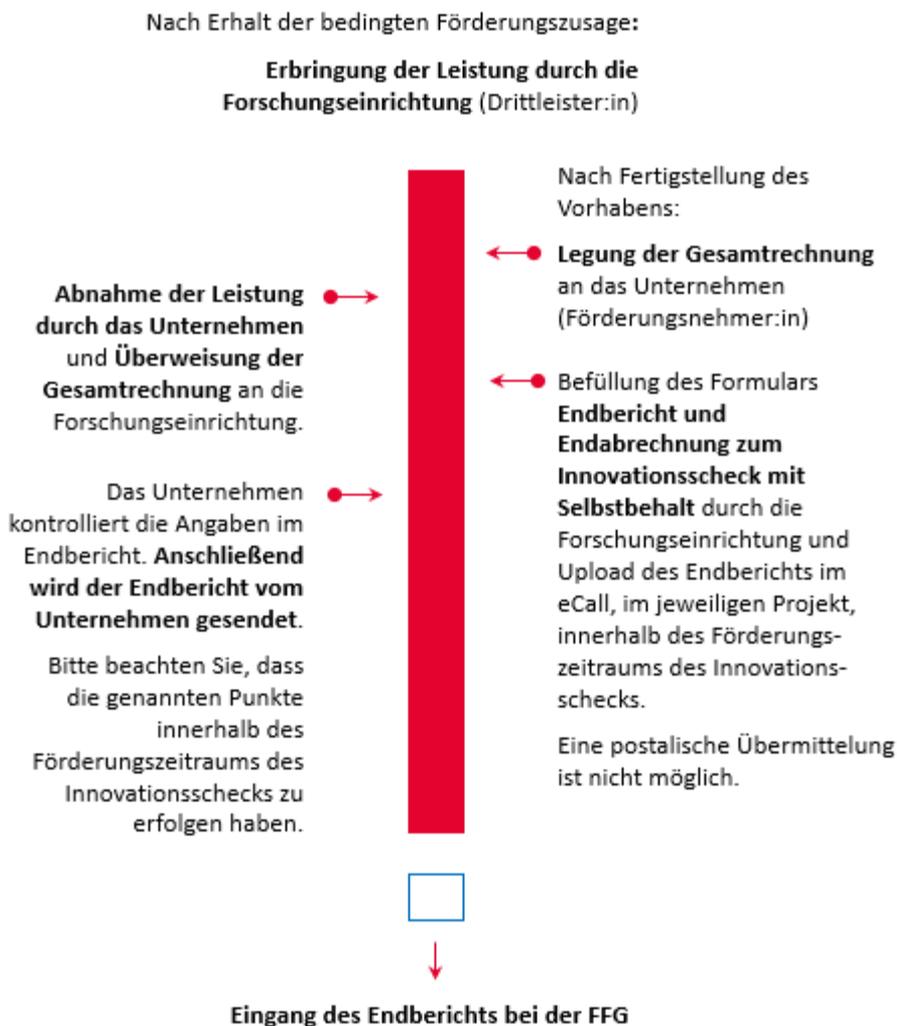
10.2 Projektentwicklung

Nach Erhalt der bedingten Förderungszusage erbringt die Forschungseinrichtung (Drittleister:in) die Leistung gemäß Antrag inklusive Angebot. Nach Fertigstellung des Vorhabens legt sie eine Gesamtrechnung an das Unternehmen (Förderungsnehmer:in). Es folgt die Abnahme der Leistung durch das Unternehmen und die Bezahlung der Gesamtrechnung an die Forschungseinrichtung. Diese befüllt das Formular Endbericht und Endabrechnung zum Innovationscheck mit Selbstbehalt, welches sie im eCall, im jeweiligen Projekt, hoch lädt.

Das Unternehmen prüft die Angaben im Endbericht und schickt diesen im eCall ab. Bitte beachten Sie, dass die genannten Punkte innerhalb des Förderungszeitraums des Innovationschecks zu erfolgen haben.

Die Abwicklung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Eine postalische Übermittlung der Unterlagen ist nicht möglich.

Abbildung 2: Projektentwicklung



10.3 Projektabschluss

Nach Übermittlung des Endberichts an die FFG via eCall, innerhalb des Förderungszeitraums des Innovationsschecks, erfolgt die formale und inhaltliche Prüfung durch Expertinnen und Experten der FFG. Bei Bedarf werden weitere Informationen rund um das Vorhaben eingeholt. Sollten behebbare Mängel vorliegen, so können diese in einer angemessenen Frist behoben werden.

Auf Nachfrage der FFG sind vom Unternehmen im eCall hochzuladen:

- 1) Rechnung der Gesamtkosten des durchgeführten Vorhabens an das Unternehmen
- 2) Zahlungsnachweis durch das Unternehmen

Nach dem Entscheidungsprozess erhält das Unternehmen (Förderungsnehmer:in) eine Nachricht zur Kosten- und Förderungsanerkennung. **Bei positiver Prüfung werden die förderbaren Kosten bis maximal € 10.000,- an das Unternehmen überwiesen.**

Abbildung 3: Projektabschluss

